



Gemeinde Wiesing

Bezirk Schwaz/Tirol

A-6210 Wiesing, Dorf 19

Telefon 05244-62623

Fax 05244-62623-18

www.wiesing.gv.at

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesing hat in seiner Sitzung vom 26.02.2025 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Büro Raumordnung.Tirol ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 939-2024-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wiesing im Bereich der Gst. Nr. 1148/4 KG 87014 Wiesing durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wiesing vor:

Umwidmung

Grundstück 1148/4 KG 87014 Wiesing

rund 676 m²

von SLG-8 - Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Garagen und Lager

in

SV-2 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 478 m²

in

SLG-8 - Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Garagen und Lager

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 197 m²

in

L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

EG und oberhalb (laut planlicher Darstellung) rund 354 m²

in

SLG-8 - Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Garagen und Lager

sowie

EG und oberhalb (laut planlicher Darstellung) rund 321 m²
in
L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Personen, die in der Gemeinde Wiesing ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Wiesing eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Wiesing unter <https://www.wiesing.gv.at/> abgerufen werden.

Der Bürgermeister:

Stefan Schiestl



Angeschlagen am: 03.03.2025
Abzunehmen am: 02.04.2025
Abgenommen am: